

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00249 vom 29. Mai 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00249

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00249 du 29 mai 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00249 del 29 maggio 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin verneint ihre Leistungspflicht für die Verbrennungen am rechten Fuss mit der Begründung, dem als Ursache dafür angegebenen Vorfall vom 29. Juli 2007 fehle das Unfallbegriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit (Urk. 2 S. 5 ff., Urk. 6 S. 3 ff.).

2.2. In der Schadenmeldung UVG vom 28. August 2007 wurde die Frage nach dem Unfallhergang mit "Ferien am Sandstrand Verbrennung am Fussballen" beantwortet (Urk. 7/M1/3), und die Klinik B. hielt im Bericht vom 3. September 2007 unter dem Punkt "Angaben des Patienten" ebenfalls nur fest, dass der Versicherte sich im Urlaub auf heissem Sand Verbrennungen des rechten Fusses zugezogen habe (Urk. 7/M1/1). Auch der Versicherte selber kam der Aufforderung zur Schilderung des Vorfalles im Fragebogen der Beschwerdegegnerin vom 7. September 2007 (Urk. 7/K1) nur mit den Stichworten "Ferienaufenthalt (A.)", und "Fuss verbrannt im heissen Sand" nach; ausserdem bejahte er, dass es sich bei der Tätigkeit, auf die er die Fussbeschwerden zurückföhre, um eine gewohnte Tätigkeit gehandelt habe, die unter normalen äusseren Bedingungen verlaufen sei, und die Frage nach einem besonderen Vorkommnis, wie einem Ausgleiten oder einem Sturz, liess er unbeantwortet.

2.3. Es ist unbestritten, dass sich aus den vorstehenden Angaben allein auf kein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG schliessen lässt. Sollte der Versicherte sich die Verbrennung beim einfachen Gehen auf dem Sand zugezogen haben, so fehlte es auf jeden Fall bereits an den Merkmalen der Plötzlichkeit und der Absichtslosigkeit. Der Versicherte liess in der Eingabe vom 30. November 2007 jedoch vorbringen, er habe den heissen Sand nicht mit Absicht betreten, sondern er habe sich auf dem Holzrost einer Strandanlage befunden und habe von dort aus einen Fehltritt in den Sand getan (Urk. 7/K5). Ein derartiger Fehltritt könnte die Merkmale der Plötzlichkeit und der Absichtslosigkeit zwar erfüllen. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Versicherte, wie er in Eingabe vom 30. November 2007 weiter dartun liess (Urk. 7/K5 S. 2) und wie dies auch die Beschwerdeführerin in der Einspracheschrift und in der Beschwerdeschrift vermutete (Urk. 7/K17 und Urk. 1 S. 4 ff.), das Betreten des heissen Sandes bewusst hätte vermeiden wollen - möglicherweise um seine bereits beeinträchtigten Füsse zu schützen -, wegen einer Sehbehinderung jedoch die Rostkante nicht bemerkt hätte. Der Beschwerdegegnerin ist aber darin zuzustimmen, dass das weitere Merkmal der Ungewöhnlichkeit auch bei einem solchen Geschehensablauf nicht gegeben wäre. Denn nach der Rechtsprechung muss ein äusserer Faktor den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder üblichen überschreiten, damit er als ungewöhnlich betrachtet werden kann, und ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach dem Einzelfall, wobei

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.